

Änderung
der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
der Gemeinde Bötzingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 04.10.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 5 Steuersatz
erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **78,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes oder eines gefährlichen Hundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 = **800,00 €**.
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
2. Hält der Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **156,00 €**. Der Steuersatz nach Abs. 1 Satz 2 erhöht sich beim Halten eines zweiten und jeden weiteren Hund auf **1.600,00 €**.
Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
3. Als Kampfhunde gelten Hunde im Sinne von § 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000. Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne von § 2 der in Satz 1 genannten Polizeiverordnung.
4. Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt **234,00 €**.

II.

Die Satzungsänderung tritt am **01.01.2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Satzungsänderung vom 08.11.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 05.10.2011




Schneckenburger
Bürgermeister